

**2021/263 3.05.06.01 Allgemeines  
Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis für die Jahre 2022 – 2023, Antrag  
und Weisung an das Parlament (Parlamentsgeschäft 21.06.20)**

1. Antrag und Weisung für Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis für die Jahre 2022 – 2023 werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Soziales an:
  - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Fachstelle Integration, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Parlamentsdienste (als Antrag und Weisung mit Aktenverzeichnis)
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Bereich Beschäftigung + Integration

**Erwägungen**

Das Ressort Soziales + Alter unterbreitet dem Stadtrat den Antrag Kantonales Integrationsprogramm KIP 2bis für die Jahre 2022 – 2023 zur Genehmigung durch das Parlament.

### Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

*(Zuständig im Stadtrat: Remo Vogel, Ressort Soziales + Alter)*

1. Dem Abschluss des KIP 2bis-Vertrages für die Jahre 2022 und 2023, bestehend aus Leistungsvereinbarung und Rahmenvertrag, wird zugestimmt.
2. Der Stadtpräsident und die Stadtschreiberin werden mit der Unterzeichnung der Verträge beauftragt.
3. Für die vertragliche Leistungserbringung für die Jahre 2022 und 2023 wird je ein Kredit von 136'000 Franken, total für beide Jahre 272'000 Franken bewilligt.
4. Vom Subventionsanteil des Kantons von 50 % der Gesamtkosten gemäss Ziff. 2 der Leistungsvereinbarung wird Kenntnis genommen.
5. Die Ausgaben sind dem Konto 5241.3636.00 "Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszwecke" zu belasten, die Erträge dem Konto 5241.4631.00 "Beiträge von Kantonen und Konkordaten" gutzuschreiben.
6. Mit dem Vollzug der Vertragsinhalte wird der Bereichsleiter Beschäftigung + Integration beauftragt.

### Weisung

#### Ausgangslage

Am 28. Oktober 2019 hat das Parlament der Verlängerung der KIP 2-Verträge für die Jahre 2020 und 2021 und dem Statuswechsel von einer "Fokusgemeinde" zu einer "Kerngemeinde" zugestimmt und einen Kredit von 272'000 Franken genehmigt. Die laufende Leistungsvereinbarung für die Jahre 2020 bis 2021 läuft per 31. Dezember 2021 aus. Der Kanton bietet der Stadt Wetzikon im Rahmen des KIP 2bis erneut eine Leistungsvereinbarung für die beiden Jahre 2022 und 2023 an, bevor dann ab 2024 mit dem KIP 3 eine neue Vertragsperiode gestartet werden soll. Die Bedingungen für das KIP 2bis entsprechen den Bedingungen des Ende 2021 auslaufenden KIP 2. Sowohl das Kostendach, wie auch die Beteiligung des Kantons in Prozent entsprechen weiterhin den vereinbarten Werten der Jahre 2020 und 2021.

#### *Ziel und Nutzen der Integrationsförderung*

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) nennt in Artikel 4 unter dem Titel "Integration" Ziel und Zweck der Integration:

<p><sup>1</sup> Ziel der Integration ist das Zusammenleben der einheimischen und ausländischen Wohnbevölkerung auf der Grundlage der Werte der Bundesverfassung und gegenseitiger Achtung und Toleranz.</p>
---

<sup>2</sup> Die Integration soll längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländern ermöglichen, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben.

<sup>3</sup> Die Integration setzt sowohl den entsprechenden Willen der Ausländerinnen und Ausländer als auch die Offenheit der schweizerischen Bevölkerung voraus.

<sup>4</sup> Es ist erforderlich, dass sich Ausländerinnen und Ausländer mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Lebensbedingungen in der Schweiz auseinandersetzen und insbesondere eine Landessprache erlernen.

### *Gesetzlich Einbindung der Gemeinden in den Integrationsförderprozess*

Artikel 53 Abs. 1 AIG hält fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration und des Schutzes vor Diskriminierung berücksichtigen. Und gemäss Abs. 4 müssen bei der Integrationsförderung die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die Sozialpartner, die Nichtregierungsorganisationen und die Ausländerorganisationen zusammenarbeiten. Die Stadt Wetzikon ist folglich gesetzlich verpflichtet, Integrationsunterstützung für Migrantinnen und Migranten zu leisten.

### *Bisher erbrachte Leistungen der Vertragsparteien, Aussichten für KIP 2bis*

Die Stadt Wetzikon erfüllt den gesetzlichen Integrationsauftrag insbesondere auch mit diversen Angeboten der spezifischen Integrationsförderung, wie sie der Kanton mit dem KIP fördert. Sie verfügt betreffend Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des KIP seit 2014 über periodenweise neu abgeschlossene Leistungsvereinbarungen mit dem Kanton Zürich. Die Leistungsvereinbarungen regeln neben den Rahmenbedingungen im Wesentlichen einerseits die Minimalleistungen, die durch die Stadt Wetzikon jährlich erbracht werden müssen und andererseits die Leistungen der Fachstelle Integration und die finanziellen Beiträge der Parteien. Nachfolgende Aufstellung zeigt, wie sich die jeweils vereinbarten Gesamtkosten, der Anteil der Stadt Wetzikon und das Kostendach des Kantons für die KIP-Angebote, inkl. anteilmässige Lohn- und Infrastrukturkosten für den Integrationsbeauftragten, in den letzten sieben Jahren entwickelt haben. Für das laufende Jahr 2021 kann von den veranschlagten Kosten und Rückerstattungen ausgegangen werden. Die prognostizierten Werte in der Tabelle für die Jahre 2022 und 2023 entsprechen denjenigen des vorliegenden Entwurfs der Leistungsvereinbarung für das KIP 2bis.

<b>KIP-Periode</b>	<b>Jahr</b>	<b>Gesamtkosten (veranschlagte Brutto-Ausgaben)</b> <b>Fr.</b>	<b>Anrechenbare Gesamtkosten</b> <b>Fr.</b>	<b>Anteil Stadt Wetzikon</b> <b>Fr.</b>	<b>Kostendach/ Rückerstattung Kanton</b> <b>Fr.</b>	<b>Beteiligung Kanton in Prozent (Gesamtkosten =100%)</b> <b>%</b>	<b>Status der Stadt Wetzikon</b>
KIP 1 <sup>1)</sup>	2014	134'700	134'768	56'668	78'100	58	Fokus-gemeinde
	2015	134'700	138'640	60'540	78'100	58	
	2016	134'700	107'125	48'206	58'919	44	

	2017	134'700	140'376	62'276	78'100	58	
KIP 2	2018	124'000	124'000	68'200	55'800	45	
	2019	124'000	124'000	68'200	55'800	45	
	2020	136'000	136'000	68'000	68'000	50	Kern- gemeinde
	2021	136'000	136'000	68'000	68'000	50	
KIP 2bis	2022	136'000	136'000	68'000	68'000	50	Kern- gemeinde
	2023	136'000	136'000	68'000	68'000	50	

In der Phase KIP 1 war die Kostenbeteiligung durch den Kanton noch anders geregelt als in den nachfolgenden KIP-Phasen.

### *KIP-Umsetzung in Wetzikon*

Der Kanton definiert für die von ihm unterstützte Integrationsförderung im Rahmen des KIP drei Pfeiler der Integration. Den drei Pfeilern sind total acht Förderbereiche zugeordnet unter welchen die Stadt Wetzikon Angebote realisieren soll. Für die Realisierung der Angebote hat die Stadt Wetzikon aktuell mit sechs unterschiedlichen Organisationen Verträge abgeschlossen: Akrotea.ch GmbH, Caritas Zürich, HEKS, Triple T, Verein FiZ, Verein integration.zo (Kulturschule Bachtel). Die aktuell laufenden oder bereits durchgeführten und ebenfalls bereits für das KIP 2bis vorgesehenen Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung umfassen folgende KIP-Angebote in momentan fünf der total acht Förderbereichen:

#### Pfeiler 1: Information und Beratung

Förderbereich 1.1, Erstinformation und Integrationsförderbedarf

- Sprachspezifischer Neuzugezogenenanlass (in Entwicklung mit dem Organisationskomitee)
- Kurs "Leben in der Schweiz"
- Kurs "Wohnen in der Schweiz"

Förderbereich 1.3, Schutz vor Diskriminierung

- Weiterbildung für Verwaltungsangestellte zum Thema "Transkulturelle Handlungskompetenz"

#### Pfeiler 2: Bildung und Arbeit

Förderbereich 2.1, Sprache und Bildung

- niederschwellige Deutschkurse in unterschiedlichen Sprach-Niveaus
- Deutsch-Konversation in unterschiedlichen Sprach-Niveaus

Förderbereich 2.2, Frühe Kindheit

- Betreuung der App "parentu – Der Info-Push für Eltern"
- Kafi Mats, Eltern/Kind-Treff
- Spielgruppe plus (mit Sprachförderung)
- Sprachtreff für fremdsprachige Kinder

#### Pfeiler 3: Verständigung und gesellschaftliche Integration

Förderbereich 3.2, Zusammenleben

- Flickstube
- Weiterbildung für Freiwillige zu Themen der Freiwilligenarbeit oder Migration

## **Erwägungen des Stadtrats**

Integrationsförderung erleichtert das gegenseitige Verständnis zwischen der schweizerischen und der ausländischen Bevölkerung und deren Zusammenleben. Die Stadt Wetzikon, mit einem seit Jahren konstanten Ausländeranteil von rund 25 %, trägt mit der Durchführung der KIP-Angebote wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Integrationsauftrags auf Gemeindeebene bei. Aufgrund der erbrachten Leistungen konnten die KIP-Gelder des Kantons bisher jedes Jahr bis zum Maximalbetrag abgeholt werden (vergleiche Tabelle oben). Die Angebote wurden in den vergangenen Perioden grundsätzlich gut besucht. Einzelne Angebote konnten allerdings aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie nicht, nur teilweise oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden. Diesem Umstand trägt auch die Fachstelle Integration Rechnung und kürzt ihre Leistungen nicht, wenn pandemiebedingt nicht alle Leistungen, wie geplant erfüllt werden konnten und können.

Dank der Teilnahme am KIP mit entsprechender Leistungsvereinbarung werden jährlich neben den Rückvergütungen der Aufwendungen für die Angebote (inklusive Anteil an Raum- und Nebenkosten) auch rund 1/4 der gesamten Lohn-, Miet- und IT-Kosten des Bereichsleiter Beschäftigung + Integration vom Kanton an die Stadt Wetzikon rückvergütet. Ebenfalls werden vom Kanton auch anteilmässig Miet-, Betriebs- und Nebenkosten für den "Treffpunkt West 36" (bis Ende 2020 "Treffpunkt210") übernommen. Neben dem Beitrag zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und monetären Vorteilen für Vertragsgemeinden ist die kantonale Fachstelle Integration auch verlässliche Auskunftsstelle, wenn es um Fragen rund um Migration und Integration geht. Die Fachstelle Integration publiziert auf ihrer Website unter anderem auch die in Wetzikon stattfindenden und von ihr mitfinanzierten Angebote. Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle wird als äusserst konstruktiv und unterstützend erlebt. Aus oben beschriebenen Gründen wird die Weiterführung der KIP-Verträge dringend empfohlen.

## **Fakultatives Referendum**

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Kreditbewilligungen etc. besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

## **Akten**

- Entwurf der Leistungsvereinbarung KIP 2bis für die Jahre 2022 bis 2023
- Entwurf des Rahmenvertrages KIP 2bis für die Jahre 2022 bis 2023
- Vorgaben Umsetzung von Massnahmen in den Gemeinden im Rahmen des KIP 2bis 2022 – 2023

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

Martina Buri, Stadtschreiberin